

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BGB §§ 929, 932, 933

Räumt ein Veräußerer, der Alleineigentum übertragen will, dem Erwerber nur Mitbesitz ein, so erlangt der Erwerber weder Allein- noch Miteigentum. Gehört die Sache dem Veräußerer nicht, so wird der Erwerber, dem nur der Mitbesitz verschafft ist, nicht auch kraft guten Glaubens Miteigentümer.

BGH, Urt. v. 20. Juni 1962 - VIII ZR 128/61 - OLG Koblenz
LG Koblenz

VIII ZR 128/61

Verkündet am 20. Juni 1962
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau O D geb. S in
O , G Weg 13,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die F B , Gesenkschmiede,
Kommanditgesellschaft in S -O , S straße 6,
vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter
Fabrikant F B , Diplomkaufmann H
W und Kaufmann F B jun.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Koblenz vom 24. Mai 1961 wird auf ihre
Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kommanditgesellschaft E. H , deren persönlich haftende Gesellschafterin ursprünglich Frau Elise H und deren Kommanditist der Ehemann Wilhelm H waren, befaßte sich mit der Herstellung von Werkzeugen. Seit dem Jahre 1953 wurde das Unternehmen auf einem Gelände betrieben, das von der Ehefrau H erworben worden war. Später vereinbarten die Eheleute H , daß der Ehemann persönlich haftender Gesellschafter und die Ehefrau Kommanditistin wurden. Das wurde am 2. Juni 1955 in das Handelsregister eingetragen. Am selben Tage schloss die Ehefrau H mit der durch ihren Ehemann vertretenen Kommanditgesellschaft einen Vertrag, in dem Frau H der Kommanditgesellschaft die Gebäude und Grundstücke zur Verfügung stellte und die Gesellschaft sich verpflichtete, die Gebäude zu unterhalten, die Lasten zu tragen und ein grundbuchlich gesichertes Darlehen von 8000 DM abzutragen. Ferner wurde im Vertrage vermerkt, daß im Grundbuch für ein Arbeitsplatzdarlehen von 22 000 DM eine Grundschuld eingetragen sei. Die Kommanditgesellschaft übertrug sodann der Ehefrau H alle Maschinen, Werkzeuge, Kraftfahrzeuge, das gesamte Inventar und den Lagerbestand zu Eigentum. Die Zugänge sollten automatisch ins Eigentum der Frau H übergehen. Ferner wurden ihr alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen und alle Firmenzeichen übertragen. Die Übergabe sollte durch die Vereinbarung eines Leihvertrages ersetzt sein.

Im August 1959 stellte die Kommanditgesellschaft den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens. Der Antrag wurde durch Beschluß des Amtsgerichts vom 21. August 1959 wegen Fehlens einer Masse abgewiesen.



Durch notariellen Vertrag vom 2. Oktober 1959 verkaufte Frau H die ihr gehörigen Grundstücke mit Fabrik und Fabrikinventar an die Klägerin. Der Ehemann H erklärte im Vertrage seine ehemännliche Zustimmung. Die Übergabe sollte an dem Tage erfolgen, an dem das Restkaufgeld hinterlegt wurde. Die Hinterlegung ist am 21. Oktober 1959 erfolgt. Die Vertragsparteien kamen nach Abschluß des Vertrages vom 2. Oktober 1959 ferner überein, daß das nunmehr unter der Firma L. H (Frau Elise H nannte sich auch Liesel H) laufende Unternehmen bis zum 15. November 1959 von Frau H fortgesetzt werden und sie bis dahin den Betrieb als Pächterin der Klägerin benutzen sollte.

Am 17. Oktober 1959 erschien die Klägerin mit mehreren Personen auf dem gekauften Gelände. Es erfolgte in Anwesenheit der Ehefrau H eine Kontrolle des Inventars anhand ~~einer Liste. Sodann wurde ausdrücklich~~ erklärt, daß nunmehr das Inventar der Klägerin gehöre und Frau H für seine vollständige und unversehrte Erhaltung verantwortlich sei.

Am 13. November 1959 wurden auf Grund eines von der Beklagten gegen die Kommanditgesellschaft E. H erwirkten Schuldtitels eine größere Zahl von Maschinen und Geräten und zwei Schreibmaschinen gepfändet.

Die Klägerin, die behauptet, sie habe am 17. Oktober 1959 die Fabrik übernommen, und daher der Ansicht ist, sie sei Eigentümerin des Inventars, begehrt mit der Klage, daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Klägerin im Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung nicht Eigentümerin der gepfändeten Gegenstände gewesen sei. Frau H habe auf Grund des Vertrages vom 2. Juni 1955 nicht Eigentum am Inventar der Kommanditgesellschaft erworben, weil dieser Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei. Sie habe daher das Eigentum am Inventar nicht auf die Klägerin übertragen können. Die Klägerin habe auch nicht Eigentum kraft guten Glaubens erworben, da ihr das Inventar nicht vor der Pfändung übergeben worden sei.

Die Revision kann keinen Erfolg haben und ist daher zurückzuweisen.

I. Fehlt es einmal der Auffassung der Revision, die Klägerin habe das Inventar der Fabrik vom wirklichen Eigentümer erworben, sei es durch Übergabe, sei es durch ein Besitzmittlungsverhältnis.

1. Die Revision meint, wenn der Vertrag zwischen der Kommanditgesellschaft und Frau H vom 2. Juni 1955 nichtig sei, so führe das nur zur Nichtigkeit der schuldrechtlichen Beziehungen, nicht auch des dinglichen Erfüllungsgeschäfts. Frau H sei also Eigentümerin des

Inventars geworden. Die Revision übersieht indessen, daß auch das dingliche Verfügungsgeschäft trotz seiner abstrakten Natur wegen Sittenverstoßes nichtig ist, wenn die Unsittlichkeit gerade im Vollzug der Leistung liegt, so etwa, wenn ein Geschäftsinhaber sein gesamtes Vermögen übereignet, jedoch nach außen das Geschäft wie ein wirklicher Inhaber weiterführt und so den Schein der Kreditwürdigkeit erweckt. Einen solchen Sachverhalt hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt. Das Berufungsgericht sieht daher zutreffend die Übereignung des Inventars an Frau H als nichtig an.

2. Die Revision ist hilfsweise der Ansicht, daß eine ergänzende Auslegung des Vertrages vom 2. Oktober 1959, die nach § 157 BGB geboten sei, zu der Annahme führen müsse, daß nicht die Ehefrau H, sondern der Ehemann als wahrer Eigentümer das Inventar der Klägerin übereignet habe. Für eine ergänzende ~~Vertragsauslegung~~ ist aber kein Raum, weil der Vertrag keine Lücke enthält. Die von der Klägerin erstrebte Auslegung würde vielmehr in unzulässiger Weise den Inhalt der Erklärung verändern.

II. Die Revision macht ferner geltend, wenn die Ehefrau H nicht Eigentümerin des Inventars gewesen sei, so habe doch ihre Verfügung durch Zustimmung oder Genehmigung des Berechtigten nach § 185 BGB Wirksamkeit erlangt.

1. Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht habe verkannt, daß der Ehemann H durch seine Zustimmung zum Vertrage vom 2. Oktober 1959 und dadurch, daß er bei der "Übernahme" des Inventars durch

die Klägerin am 17. Oktober 1959 mitgewirkt habe, sich mit der Eigentumsübertragung einverstanden erklärt habe. Dem kann nicht gefolgt werden.

Das Berufungsgericht führt aus, die Zustimmung des Ehemannes H habe sich ausschließlich auf die familienrechtlichen Beziehungen der Eheleute beschränkt. Da die Eheleute H ihrem Gesamtverhalten nach von der Gültigkeit des Vertrages vom 2. Juni 1955 ausgegangen seien, und zwar auch über den Zeitpunkt der Pfändung des Inventars vom 13. November 1959 hinaus, könne aus dem davor liegenden Verhalten des Ehemannes H eine Genehmigung der Verfügung seiner Ehefrau über sein Eigentum oder das der von ihm vertretenen Kommanditgesellschaft nicht gefolgert werden. Eine in diesem Sinne wirksame Genehmigungserklärung setze voraus, daß der Genehmigende sich bewußt sei, insoweit eine rechtsgeschäftlich bedeutsame Erklärung abzugeben. Davon könne aber keine Rede sein, solange der Berechtigte die Vorstellung habe, selbst keinerlei sachlichrechtliche Befugnisse zu haben, und den nicht Berechtigten insoweit selbst für berechtigt halte.

Diese rechtliche Begründung steht mit der in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassung im Einklang (BGHZ 2,150). Auch läßt die Feststellung des Berufungsgerichts, der Ehemann H habe sich nicht vorgestellt, daß er selbst berechtigt sei, keinen Rechtsverstoß erkennen. Die Klägerin hat nicht behauptet, daß der Ehemann H bei Abschluß des Vertrages vom 2. Oktober 1959 auch nur damit gerechnet habe, er oder die Kommanditgesellschaft sei noch Eigentümer des Inventars. Die Klägerin hat im Gegenteil in der Berufungsbegrün-

dung vorgetragen, die Eheleute H seien bei Abschluß des Vertrages vom 2. Oktober 1959 von der Rechtsgültigkeit und Rechtsbeständigkeit des früheren Vertrages vom 2. Juni 1955 ausgegangen. Infolgedessen seien sie am 2. Oktober 1959 in der Vorstellung befangen gewesen, daß das Eigentum von der Ehefrau H auf die Klägerin zu übertragen sei und der Ehemann nur seine ehemännliche Zustimmung zu erteilen habe. Sei der Vertrag vom 2. Juni 1955 nichtig, so seien die Eheleute H bei Vertragschluß am 2. Oktober 1959 von irrigen Vorstellungen ausgegangen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts gelten auch für das Verhalten des Ehemannes H bei der sogenannten Übernahme des Inventars am 17. Oktober 1959. Das Berufungsgericht hat seine Erwägungen ersichtlich auch im Hinblick auf die Darstellung der Beklagten über diesen Vorgang getroffen. Es beschränkt seine Würdigung nicht etwa auf den Vertrag vom 2. Oktober 1959, sondern spricht ausdrücklich davon, daß die Eheleute H nach ihrem Gesamtverhalten auch über den Zeitpunkt der Pfändung des Inventars vom 13. November 1959 hinaus von der Gültigkeit des Vertrages vom 2. Juni 1955 ausgegangen seien, und will aus dem "davor liegenden Verhalten" des Ehemannes H eine Genehmigung nicht folgern. Es kann auch keine Rede davon sein, daß die Unterzeichnung des Inventarverzeichnisses durch den Ehemann, wie die Revision meint, keinen anderen Sinn als den einer Genehmigung gehabt haben könne und daß die Würdigung des Berufungsgerichts deshalb einen Rechtsverstoß enthalte. Da der Geschäftsbetrieb von der Firma H bis zum 15. November 1959 fortgesetzt

wurde, das Betriebsgrundstück gepachtet sein sollte und die Firma H für die vollständige und unversehrte Erhaltung des Inventars verantwortlich war, bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn das Berufungsgericht die Unterschrift des Ehemannes H offensichtlich nur als Bestätigung der Richtigkeit der Inventaraufstellung würdigt.

Ob, wie die Revision glaubt, der Ehemann H sich der Klägerin gegenüber nach Treu und Glauben nicht darauf berufen könnte, er sei selbst Eigentümer, kann dahingestellt bleiben. Hier handelt es sich nur um die Frage, ob das Inventar der Zwangsvollstreckung durch die am Verträge vom 2. Oktober 1959 nicht beteiligte Beklagte unterliegt. Ihr Recht zur Vollstreckung kann nicht dadurch berührt werden, daß im Verhältnis der Eheleute H zueinander der Ehemann gehindert sein mag, sich auf die Nichtigkeit der Übereignung zu berufen.

2. Begründet ist auch nicht die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht sei dem Vorbringen der Klägerin nicht nachgegangen, sie habe an 15 der gepfändeten Inventarstücke das Eigentum erlangt, weil die wahre Eigentümerin, die W bank eGmbH, der diese Inventarstücke am 15. Juli 1958 zur Sicherung übereignet worden seien, insoweit die Verfügung der Ehefrau H vom 2. Oktober 1959 genehmigt habe. Die Klägerin hatte im Schriftsatz vom 29. November 1960 hierzu vorgetragen: Am 17. Oktober 1959 hätten sich der Makler Schm, der Meister Arthur St. und ihr Schwiegersohn Paul K zur W bank, einer Hypothekengläubigerin der Kommanditgesellschaft, nach

Altenkirchen begeben. Dort hätten die genannten Personen erklärt, daß die Klägerin alles übernommen habe. Die W. bank habe erklärt, sie sei mit allem einverstanden, was am 17. Oktober 1959 verabredet und geschehen sei. Es sei vereinbart worden, daß nunmehr die Klägerin Schuldnerin der W. bank sei. Es sei eine neue Vereinbarung über Tilgung und Zinszahlung für die Klägerin mit der W. bank abgesprochen worden. Mit dieser Behauptung wollte die Klägerin belegen, daß sie am 17. Oktober 1959 den unmittelbaren Besitz erlangt habe. Davon, daß die W.

bank die Veräußerung von Inventarstücken genehmigt habe, hat die Klägerin weder im ersten noch im zweiten Rechtszuge etwas verlauten lassen. Diese Bedeutung, die die Revision dem Vorbringen der Klägerin in dem angeführten Schriftsatz beilegen will, gewinnt der Vortrag auch nicht im Zusammenhang mit dem Inhalt der Akten 2 M 309/59 des Amtsgerichts in Dierdorf, die nach dem Tatbestand des Berufungsurteils zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Aus jenen Akten ergibt sich allerdings, daß die E. H. KG am 15. Juli 1958 der W. bank 15 im einzelnen aufgeführte Maschinen zur Sicherung von Forderungen übereignet hat. Die W. bank, in jenem Verfahren Erinnerungsführerin und Beschwerdeführerin, brachte im Schriftsatz vom 4. Januar 1960 vor, die Übereignung eines Teiles des Zubehörs an die Bank sei im Zeitpunkt ~~der Pfändung noch gültig~~ gewesen. Soweit Frau H. auch Zubehör verkauft habe, das der W. -

bank übereignet gewesen sei, habe diese später das Rechtsgeschäft genehmigt. Nach der Auffassung der Bank sollte sich dadurch ihre rechtliche Stellung noch ver-

stärkt haben. Sie wollte nunmehr sowohl als Hypothekengläubigerin als auch als Sicherungseigentümerin Rechte an den übereigneten Inventarstücken haben. Das Oberlandesgericht, in dem dortigen Verfahren als Gericht der weiteren Beschwerde, hat dahingestellt sein lassen, ob der W bank wegen eines etwa noch bestehenden Sicherungseigentums Einwendungen gegen die Pfändung zuständen, weil mit der Erinnerung nicht Einwendungen aus dem materiellen Recht geltend gemacht werden könnten. Soweit in jenem Verfahren von einer Genehmigung des Verkaufes die Rede gewesen ist, ist es ersichtlich nur in dem Sinne geschehen, daß die W bank eine Übernahme der Schuld durch die Klägerin genehmigt hat und daß vereinbart worden ist, die der W bank übereigneten Gegenstände sollten nunmehr auch die Schuld der Klägerin sichern. Hätte die Klägerin in dem vorliegenden Rechtsstreit geltend machen wollen, diese im Zwangsvollstreckungsverfahren zutage getretene Auffassung sei nicht richtig, die Westerwaldbank habe vielmehr als Eigentümerin der 15 Inventarstücke, die im übrigen auch in den Akten 2 M 309/59 nicht namentlich aufgeführt worden sind, die Verfügung der Frau H in dem Sinne genehmigt, daß sie, die Bank, das Sicherungseigentum verliere und die Klägerin Volleigentümerin werde, so hätte die ~~Klägerin das vortragen müssen~~. Wenn das Berufungsgericht einen solchen Sachverhalt nicht in Erwägung gezogen hat, so liegt darin kein Verfahrensverstoß.

III. Die Revision tritt schließlich der Auffassung des Berufungsgerichts entgegen, daß die Klägerin nicht

kraft guten Glaubens Eigentum habe erwerben können. Das Berufungsgericht geht von der Darstellung der Klägerin, die sie im zweiten Rechtszug gegeben hat, aus. Die Klägerin hat dort vorgetragen, Frau H habe das Fabrikgrundstück mit Inventar zunächst an einen Makler Sch verkauft und mit diesem vereinbart, daß sie von ihm Grund und Boden mit Inventar pachte und den Betrieb unter ihrem Namen weiterführe. Dieser Vertrag sei mit Rücksicht auf den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag wieder aufgehoben worden. Bei der Kontrolle des Inventars am 17. Oktober 1959 habe der Schwiegersohn der Klägerin Paul K im Auftrage der Klägerin erklärt, daß nunmehr das Inventar der Klägerin gehöre. Frau H habe dem zugestimmt. Es sei vereinbart worden, daß die Klägerin anstelle des Maklers Sch in den Pachtvertrag eintrete, den dieser mit Frau H geschlossen hatte. Vom 17. Oktober 1959 an habe auch die Klägerin in dem Fabrikwesen gesessen, um die Übernahme des Betriebes vorzubereiten. Von allen Schlössern habe es Doppelschlüssel gegeben, die nach dem 17. Oktober 1959 auf Frau H und den Schwiegersohn der Klägerin K verteilt worden seien, so daß jede der beiden beteiligten ~~Parteien~~ zu allen Räumen Zugangsmöglichkeit gehabt hätten. Das ~~Berufungsgericht~~ führt dazu aus, die Klägerin habe danach bis zur Pfändung nicht mehr als einen Mitbesitz erlangt. Das reiche zum gutgläubigen Erwerb des Eigentums nicht aus.

1. Die Würdigung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe, wenn sie von Frau H unmittelbaren Besitz erlangt habe, ihn höchstens gemeinschaftlich mit ihr ausgeübt, weil auch Frau H als Pächterin noch

Besitz behalten habe, die Klägerin habe also stets nur Mitbesitz gehabt, nimmt die Revision hin. Diese Auffassung begegnet auch keinen Bedenken. Ebenso nimmt das Berufungsgericht zutreffend an, die nach § 935 BGB zum gutgläubigen Eigentumserwerb erforderliche Übergabe bestehe darin, daß der Veräußerer den unmittelbaren Besitz vollständig aufgebe und der Erwerber ausschließlich den unmittelbaren Besitz erlange. Das entspricht der übereinstimmenden Ansicht von Rechtsprechung und Schrifttum. Die hiergegen von der Revision geäußerten Zweifel sind unbegründet.

2. Die Revision glaubt, daß die Klägerin, wenn sie unmittelbaren Mitbesitz erlangt habe, wenigstens kraft guten Glaubens Miteigentümerin geworden sei, weil zur Begründung von Miteigentum die Verschaffung des unmittelbaren Mitbesitzes genüge. Auch unter diesem Blickpunkt kann die Revision keinen Erfolg haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob dann, wenn ein Eigentumsanteil übertragen werden soll und die Sache dem Veräußerer nicht gehört, der Erwerber nach § 932 BGB kraft guten Glaubens dadurch Miteigentümer wird, ~~daß ihm Mitbesitz eingeräumt wird~~. In solchem Fall zielt der dingliche Vertrag von vornherein auf die Verschaffung von Miteigentum. Hier wollten die Parteien dagegen Alleineigentum übertragen. Die Einigung über den Übergang von Alleineigentum schließt nicht notwendig die Einigung darüber in sich, daß Miteigentum übergehen solle. Beide Rechtsgeschäfte sind in ihrer Auswirkung verschieden. In

Rechtsprechung und Schrifttum ist denn auch, soweit ersichtlich, niemals die Meinung vertreten worden, daß ein Eigentümer, der Alleineigentum übertragen will, dem Erwerber aber nur Miteigentum verschafft hat, ohne weiteres Miteigentum übertragen habe. Für die Erwägung, die Übertragung von Miteigentum sei als Teil des von den Parteien gewollten, aber unwirksamen Rechtsgeschäfts in Abweichung von der Regel des § 139 BGB wirksam, eine Gestaltung, die Martin Wolff (Iher Jb 44, 141, 188) für denkbar hält, ist ebenso wie für eine Umdeutung nach § 140 BGB jedenfalls im vorliegenden Fall kein Raum. Sie müßte schon daran scheitern, daß beide Parteien nichts dafür vorgetragen haben, Frau Hosse und die Klägerin hätten bei Kenntnis, daß die Übertragung des Alleineigentums unwirksam sei, die Übertragung nur eines Miteigentumsanteils kraft guten Glaubens gewollt. ~~Es liegt auf der Hand~~, daß der Klägerin nichts daran gelegen sein konnte, neben dem Ehemann H oder neben dem, der sonst Inhaber der Firma H geworden sein mochte, Miteigentümerin des Inventars zu werden. Es wäre auch völlig ungeklärt, zu welchem Anteil die Klägerin Miteigentum erworben ~~haben sollte~~. Es kann deshalb auch unerörtert bleiben, ob die Klägerin, wenn sie Miteigentümerin wäre, überhaupt beanspruchen könnte, daß die Pfändung schlechthin für unzulässig erklärt werde.

B.

Die Revision der Klägerin ist mithin zurückzuweisen. Die Klägerin hat nach § 97 ZPO die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr.Haidinger Artl Dr.Dorschel Dr.Mezger Mormann